
Satzung des Vereins „Musikschule Neustadt e.V.“

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Musikschule Neustadt e.V.**“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. einzutragen.
- (2) Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, innerhalb des Vereinsgebietes ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach Empfehlungen des VdM anzustreben und zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in der Stadt Neustadt a. Rbge. beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiete der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Betritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittskündigung und die Aufnahmeverfügung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig., über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer viertjährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.

- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig
- (2) Abweichend von Absatz 1 entrichtet die Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Beitrag durch die Zahlung eines jährlichen Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im Haushalt der Stadt Neustadt zur Verfügung gestellten Mitteln. Der Zuschuss wird quartalsweise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen gezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten des Vorstands werden auf Antrag erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Rechnungsberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme des Beitrags der Stadt Neustadt
 5. Beschluss von Satzungsänderungen
 6. Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 51% erschienen sind. Weitere Sitzungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen werden.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Neustädter Zeitung oder einem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neustadt a. Rbge.. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Vorstand stellt die

Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; der lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliedergesetztes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang erfolgen, wenn niemand widerspricht.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- (7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von einem vom Versammlungsleiter zu ernennenden Protokollführer gefertigt; sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden, dem Beisitzer, Dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
- (2) Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, mindestens einer muss der erste oder der zweite Vorsitzende sein. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters der Musikschule hinausgehen. Anschaffungen (einschließlich Sachgesamtheiten) und Investitionen in einem Wert von mehr als 1.000,-- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 2. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die vom Verein entgeltlich beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr.
 3. Abschluss und Beendigung von Verträgen mit den Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes. Personelle

- Entscheidungen über die Lehrkräfte sind im Benehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.
4. Erlass der Schulordnung, der Gebührenordnung und Festsetzung der Vergütungen für die Lehrkräfte.
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Schülern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Neustadt a. Rbge. haben.
 - (5) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Stellvertreter – beruft eine Vorstandssitzung bei bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Leiter der Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer Mehrheit von wenigstens 3 Stimmen bedürfen Beschlüsse über
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
 2. die Einstellung oder Kündigung des Leiters der Musikschule.

Im Übrigen fasst der Vorstand seiner Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fermannündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§ 9 Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Mit dem Leiter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dem Leiter obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.

§ 10 Geschäftsjahr, Prüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt a. Rbge., die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung in ihrem Gebiet verwenden darf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Neustadt a. Rbge. den

